



Einschreiben

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Vorab per E-Mail an: konsultationen@rtr.at

Betreff: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf der 2. Novelle der KEM-V 2009

Wien, am 9. September 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Orange Austria Telecommunication GmbH (nachfolgend „Orange“) erstattet zum Entwurf der 2. Novelle der KEM-V 2009 binnen offener Frist folgende

STELLUNGNAHME:

§ 59a des Entwurfes sieht für Anrufe zu privaten Netzen ein Maximalentgelt in der Höhe von EUR 0,40 pro Minute vor. Darüber hinaus verpflichtet diese Bestimmung Kommunikationsdienstbetreiber ihre Teilnehmer nach Herstellen einer Gesprächsverbindung zu einem privaten Netz in geeigneter Weise zu informieren (Netzansage), wenn Anrufe zu privaten Netzen höher tarifiert werden als Anrufe zu geografischen Rufnummern. Zusätzlich wird dem Teilnehmer das Recht eingeräumt, diese Tarifinformation kostenfrei und dauerhaft abzuschalten (Opt-Out).

Vorauszuschicken ist, dass Orange bis dato keine tarifliche Differenzierung bei Anrufen zu geografischen Rufnummern und zu Rufnummern für private Netze vornimmt. Ungeachtet dessen ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Bedarf an der Festsetzung eines Maximalentgeltes und weiterer Transparenzverpflichtungen, die Netzbetreiber mit erheblichen Aufwand und Kosten belasten, besteht.

Auch wenn sich die Festlegung des gegenständlichen Maximalentgeltes an dem höchsten Entgeltniveau am Telekommunikationsmarkt – wie in den EB zu § 59 a Abs 1 ausgeführt - orientiert, erfolgt dadurch eine willkürliche Entgeltregulierung, die künftige privatrechtliche Entgeltfestlegungen für Anrufe in private Netze erheblich einschränkt. Dies lapidar mit dem Erfordernis von mehr Transparenz für den Teilnehmer zu begründen, steht in krassen Widerspruch zu einem erheblichen Eingriff in die freie Preisgestaltung der Betreiber. Inwieweit durch die Einführung eines Höchstbetrags tatsächlich mehr „Transparenz“ geschaffen werden soll ist zudem zweifelhaft, zumal auch bei der Festlegung von Maximalentgelten für einen Teilnehmer, welcher sich nicht entsprechend in den Entgeltbestimmungen informiert, zum Zeitpunkt des Anrufes unklar bleiben kann, in welcher Höhe eine konkrete Verrechnung erfolgt.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass durch die Entgeltbestimmungen der Betreiber, die eine wesentliche Grundlage beim Abschluss von Verträgen über Kommunikationsdienste bilden und die dem Teilnehmer bei Vertragsabschluss ausdrücklich zur Kenntnis gebracht werden, eine ausreichende Transparenz sichergestellt wird.

Orange Austria Telecommunication GmbH
Brünner Straße 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria
Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@orange.co.at, www.orange.at
Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105
Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000



Nachdrücklich fordern wir von der in § 59 a Abs 2 festgesetzten Verpflichtung zur Entgeltinformation im Falle einer tariflichen Differenzierung zwischen Anrufen zu privaten Netzen und Anrufen zu geografischen Rufnummern Abstand zu nehmen. Die Umsetzung einer solchen tarifabhängigen Informationspflicht gegenüber Endkunden schafft einen erheblichen technischen und finanziellen Aufwand für die betroffenen Betreiber. Systemtechnisch müsste erfasst werden, bei welchen Tarifen eine Netzansage einzuspielen ist, wodurch maßgebliche Änderungen in den technischen Systemen vorgenommen werden müssten. Dies führt de facto dazu, dass Netzbetreiber nicht mehr zwischen Anrufen zu geografischen Rufnummern und Rufnummern zu privaten Netzen preislich differenzieren werden, was wohl dem Zweck der gegenständlichen Regelung widerspricht.

Schutzzweck einer Netzansage ist den Verbraucher vor etwaigen hohen, unbewussten Kosten zu schützen, die sich aus vertraglichen Bestimmungen per se nicht entnehmen lassen. Da jedoch Endkunden bei Vertragsabschluss ausreichend und transparent über ihre Entgeltbestimmungen informiert bzw. aufgeklärt werden, wird dieser Schutzzweck bereits hinreichend erfüllt, wodurch keine weitere Tariftransparenz zu den bestehenden Transparenzmaßnahmen erforderlich ist. Weshalb bei Verträgen über Kommunikationsdienstleistungen ein höheres Schutzbedürfnis für Verbraucher bestehen soll, als bei Dienstleistungsverträgen in anderen Branchen, bei denen die bloße Vereinbarung von Entgelten für die zu erbringende Dienstleistung ohne nachfolgende Transparenzmaßnahme als ausreichend erachtet wird, ist weder nachvollziehbar noch verhältnismäßig.

Aus den obigen Gründen fordern wir von dieser eingriffsintensiven Maßnahme zur Gänze abzusehen. Sollte die verordnungserlassende Behörde dennoch an einer Umsetzung festhalten, fordern wir als gelindere Maßnahme die gegenständliche Informationspflicht tarifunabhängig und für alle Teilnehmer verpflichtend (ohne „Opt-Out“) auszugestalten. Eine solche Umsetzung wäre wesentlich kostengünstiger realisierbar und würde wohl den Schutzzweck in gleichem Maße erfüllen, als eine abschaltbare tarifabhängige Netzansage.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Orange Austria Telecommunication GmbH

